

## Satzung FDK-SH

Landesverband freie darstellende Künste Schleswig-Holstein e.V.

Satzung in der Fassung vom 28.06.21

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Landesverband freie darstellende Künste Schleswig-Holstein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins, Verwendung der Mittel des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur mit den Mitteln der Darstellenden Künste, die Förderung der Wissenschaft im Bereich der Darstellenden Künste sowie die Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Vertretung der Interessen der Freien Darstellenden Künste in Schleswig-Holstein gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung.
  - b) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der professionellen freien darstellenden Künste in Schleswig-Holstein.
  - c) die Verbesserung der Infrastruktur der professionellen freien darstellenden Künste Schleswig-Holstein.
  - d) die Beratung und Unterstützung von freien Akteur\*innen der freien darstellenden Künste in Schleswig-Holstein.
  - e) die Förderung der Zusammenarbeit der Theater / Produktionshäuser in Schleswig-Holstein.
  - f) die Durchführung von Festivals, Modellversuchen, Kongressen, Seminaren, Studientagungen und Diskussionsveranstaltungen zum Erhalt und zum Ausbau von Kunst und Kultur sowie zur Förderung von Kunst und Kultur für die Allgemeinheit.
  - g) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten und Publikationen zu den Freien Darstellenden Künsten.
  - h) die Mitwirkung an und eigene Durchführung von Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der interessierten Öffentlichkeit.

- i) die Förderung und Durchführung des nationalen und internationalen Kulturaustauschs auf Verbandsebene sowie unter den Kulturschaffenden in den Freien Darstellenden Künsten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele ist der Verein berechtigt, Angestellte zu beschäftigen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer befristeten, pauschalen Entschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Diese Entschädigung kann auf Antrag je Kalenderjahr bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand. *Diese Entschädigung ist im nächsten Kassenbericht zu veröffentlichen.*

### § 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit Wohnsitz oder Sitz in Schleswig-Holstein im Bereich der freien darstellenden Künste professionell tätig ist. Ordentliche Mitglieder müssen die Satzung des Vereins anerkennen, sich aktiv für die Ziele des Vereins einsetzen und regelmäßig Beiträge entrichten. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, die zum Tage der Mitgliederversammlung ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Jede natürliche oder juristische Person hat nur eine Stimme.

b) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Zwecke des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

c) Assoziierte Mitglieder

Assoziiertes Mitglied kann jede juristische Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und diesen durch regelmäßige Beiträge unterstützen will. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um die Belange der freien darstellenden Künste spezielle Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne einen Beitrag zu zahlen.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist der schriftliche Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als assoziiertes Mitglied und die Berufung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
  - a) durch Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c) durch Ausschluss, wenn die in §3 aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Der Vorstand ist berechtigt, den Nachweis der unter §3 aufgeführten Voraussetzungen von den Vereinsmitgliedern einzufordern.
  - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen bzw. den Zweck des Vereins verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag 1 Jahr im Rückstand bleibt. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
2. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch physische Versammlung oder durch Nutzung fernmündlicher und/oder digitaler Kommunikationsmittel (z. B. Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden, die eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Das Verfahren muss so gestaltet sein, dass nur teilnahmeberechtigte Mitglieder zugelassen und die Stimmrechte geprüft werden können. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so findet sie *möglichst* physisch statt.
3. Die Einberufung hat unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Alle Beratungsgegenstände, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand angezeigt werden. Die physische Versammlung muss schriftlich, die digitale Versammlung kann auch durch E-mail einberufen werden.
4. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Der Vertreter des Stimmrechts darf zu seiner Stimme nur eine weitere Stimme auf sich vereinigen. Der Vertreter hat dem Versammlungsleiter dazu vor der Versammlung eine Vollmacht vorzulegen bzw. zu übersenden.
5. Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins inkl. eines Finanzplans vorzulegen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des/der Kassenprüfer\*in
  - c) Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung
  - d) Wahl des/der Geschäftsführer\*s/in (bei Bedarf)
  - e) Aufnahme von assoziierten und Ehrenmitgliedern
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die in der Satzung bestimmte jeweilige Mehrheit der erschienen Mitglieder. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m stellvertretenden Vorsitzenden und der/m Schatzmeister\*in sowie bis zu zwei Beisitzer\*innen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des gesamten Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## §9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben und Beschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## §10 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit eine/n GeschäftsführerIn berufen, der/die weder Mitglied des Vereins sein darf noch Mitglied oder Angestellter einer juristischen Person ist, die Mitglied des Vereins ist. Die Geschäftsführung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist zur Neutralität gegenüber den Vereinsmitgliedern verpflichtet; er/sie unterliegt der Aufsicht der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Aufgaben der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festlegen.

## §11 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband freie darstellende Künste e.V. mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

\*\*\*\*